

Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Bericht der Regierung vom 7. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
2	Zusammenfassung	2
3	Antrag	3
4	Hängige Vorstösse – Bericht der Regierung	4
4.1	Staatskanzlei	4
4.2	Volkswirtschaftsdepartement	5
4.3	Departement des Innern	9
4.4	Bildungsdepartement	15
4.5	Finanzdepartement	21
4.6	Baudepartement	24
4.7	Sicherheits- und Justizdepartement	26
4.8	Gesundheitsdepartement	29

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Bericht 2016 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse.

1 Vorbemerkung

Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG] und Art. 118 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR]). Sie erstattet den Bericht zeitgleich mit ihrem Geschäftsbericht, aber gesondert.

Der Kantonsrat kann eine Motion abschreiben, wenn:

- die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf unterbreitet hat;
- die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar war;
- die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar waren;

- d) sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Der Kantonsrat kann ein Postulat abschreiben, wenn:

1. die Regierung dem Kantonsrat Bericht erstattet hat;
2. die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung des Postulats nicht voraussehbar war;
3. sich die Verhältnisse seit der Gutheissung des Postulats grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.

Die folgende Übersicht informiert über den Stand der Bearbeitung (vom 7. März 2017) der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse mit Stand 31. Dezember 2016. Sie enthält zudem den Endtermin der Bearbeitung und – gegebenenfalls – den Abschreibungsantrag der Regierung.

Der Endtermin bezeichnet das Jahr der Zuleitung einer Vorlage an den Kantonsrat beziehungsweise der voraussichtlichen Beantwortung des gutgeheissenen parlamentarischen Vorstosses.

2 Zusammenfassung

Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Zahl der hängigen Motionen und Postulate. Am 1. Januar 2016 waren insgesamt 76 parlamentarische Vorstösse hängig. In der Junisession 2016 wurden total 27 hängige Vorstösse vom Kantonsrat abgeschrieben. Im Verlauf des Jahres 2016 hiess der Kantonsrat zehn Vorstösse gut, so dass Ende des Jahres 2016 59 Vorstösse hängig sind.

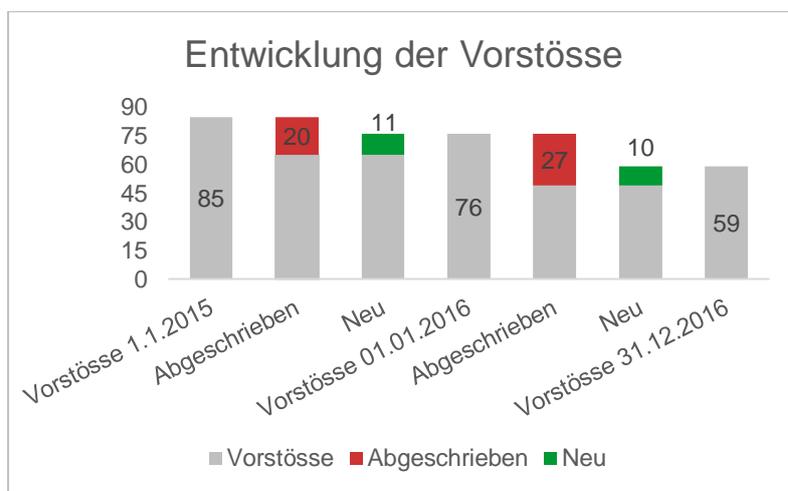


Abbildung 1: Entwicklung der hängigen Vorstösse

Von den insgesamt 35 Motionen sind 11 seit über drei Jahren hängig (31 Prozent, –15 Prozent). Bei den Postulaten sind 15 von 24 seit über drei Jahren hängig (63 Prozent, +/-0 Prozent). Es liegen 26 Abschreibungsanträge der Regierung vor, wovon 15 Anträge Vorstösse betreffen, die seit mehr als drei Jahren hängig sind. *Abbildung 2* zeigt die Zahlen im Jahr 2016 im Vergleich zu den Jahren Jahr 2015 und 2014. Es zeigt sich, dass nicht nur das Total der hängigen Vorstösse reduziert werden konnte, sondern auch der Anteil der hängigen Vorstösse abnahm, die länger als drei Jahre hängig sind.

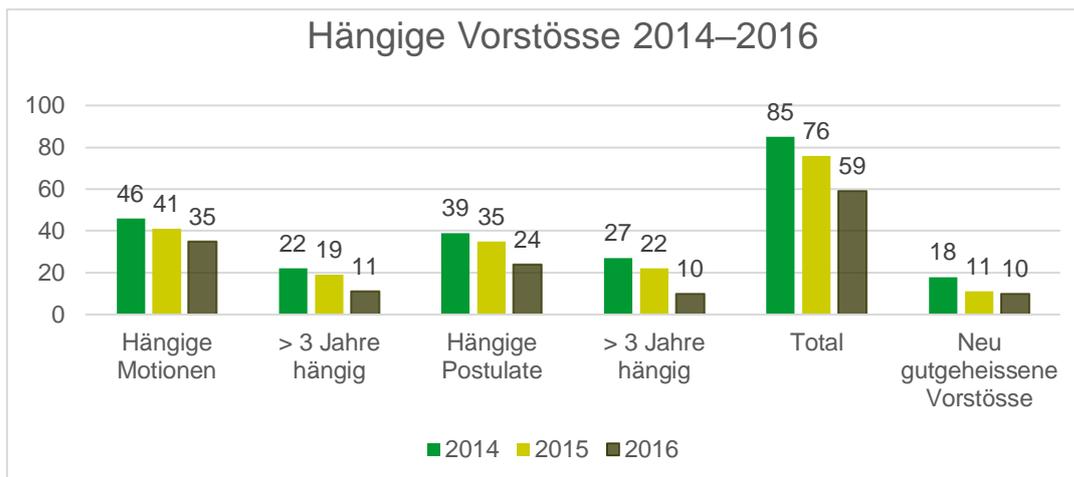


Abbildung 2: Vergleich hängiger Vorstösse 2014 bis 2016

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zeigt die hängigen Motionen und Postulate auf die Departemente und die Staatskanzlei aufgeteilt. Die Anzahl der hängigen Vorstösse variiert in den Departementen zwischen 2 und 17.

Federführung	Anzahl Motionen	Anzahl Motionen > 3 Jahre	Anzahl Postulate	Anzahl Postulate > 3 Jahre	Total	Abschreibungsanträge
Staatskanzlei	3	0	0	0	3	1
Volkswirtschaftsdepartement	0	0	4	0	4	1
Departement des Innern	10	7	7	4	17	12
Bildungsdepartement	7	0	6	5	13	5
Finanzdepartement	5	2	1	1	6	2
Baudepartement	2	0	0	0	2	0
Sicherheits- und Justizdepartement	7	1	0	0	7	1
Gesundheitsdepartement	1	1	6	5	7	4
Total	35	11	24	15	59	26

Tabelle 1: Bearbeitung parlamentarische Vorstösse je Departement

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

- vom Bericht 2016 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;
- die parlamentarischen Vorstösse gemäss den Anträgen in der folgenden Übersicht abzuschreiben.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4 Hängige Vorstösse – Bericht der Regierung

4.1 Staatskanzlei

42.14.04	2014 / Juni	Referendumsfristen während Feiertagen und Sommerferien Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über Referendum und Initiative vorzulegen, die den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Referendumsvorlagen dahingehend bestimmt, dass das Sammeln von Unterschriften nicht in die Zeit der Oster- und Weihnachtsfeiertage sowie der Sommerferien fällt.	SK	Die Regierung hat dem Kantonsrat die Vorlage auf die Novembersession 2016 zugeleitet (22.16.05). Der Kantonsrat hat an der Februarsession 2017 auf Antrag der vorberatenden Kommission Nichteintreten beschlossen.	2016	Abschreiben
42.15.04	2015 / Juni	Berichterstattung über zwischenstaatliche Vereinbarungen Die Regierung wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, mit der die Regierung verpflichtet wird, dem Kantonsrat jährlich über den Stand der im Kanton St.Gallen geltenden und geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder ansonsten im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind, Bericht zu erstatten.	SK	Da die Motion nicht bereits im Rahmen der Neugestaltung des Kommissionssystems umgesetzt werden konnte, wird im Jahr 2017 unter Berücksichtigung des neuen Kommissionssystems eine Vorlage erarbeitet und dem Kantonsrat vorgelegt.	2017	
42.16.05	2016 / Juni	Einführung eines Regulierungscontrollings Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach die Regierung die Notwendigkeit, die Wirksamkeit und die wirtschaftlichen Folgen von kantonalen Erlassen nach einem vom Kantonsrat festgelegten Programm überprüft, dem Kantonsrat wenigstens einmal je Amtsdauer Bericht über die Prüfung erstattet und Antrag auf Anpassung oder Aufhebung von Erlassen stellt.	SK	Die Motion soll durch eine Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) umgesetzt werden. Die Vorlage wird dem Kantonsrat voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2017 zugeleitet.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.2 Volkswirtschaftsdepartement

43.13.06	2013 / Sep	<p>Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat in einem Bericht aufzuzeigen:</p> <p>a) wie die naturrechtlichen Bestimmungen in einem einzigen kantonalen Erlass zusammengefasst werden können, und die Bestimmungen und die Zuständigkeit für den ökologischen Ausgleich, den Kulturlandschutz, den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen, die Massnahmen zur Bodenverbesserung sowie für das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen auf Gesetzesstufe zu regeln sind;</p> <p>b) wie die zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung des massgebenden Rechts den folgenden Anliegen heute und in Zukunft Rechnung tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was unter «intensiv genutzten Gebieten» zu verstehen ist; 2. Welche weiteren Voraussetzungen für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen erfüllt sein müssen; 3. Wer für die Schaffung und Genehmigung ökologischer Ausgleichsflächen zuständig ist; 4. Welches Verfahren bei Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen anwendbar ist; 5. Dass die ökologischen Ausgleichsflächen bezogen auf Lebensräume und nicht auf einzelne Parzellen oder Projekte festzulegen sind; 	VD	Der Bericht zum Postulat (40.16.06) wurde in der Novembersession 2016 beraten und verabschiedet. Im Jahr 2017 wird die im Bericht vorgesehene Vollzugshilfe «Bodenverbesserungen» mit den Betroffenen erarbeitet.	2016	Abschreiben
----------	------------	---	----	---	------	-------------

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.13.06)		<p>6. Dass bestehende ökologische Ausgleichsflächen in einem Lebensraum angerechnet werden müssen;</p> <p>7. Dass keine Fruchtfolgeflächen in ökologische Ausgleichsflächen umgewandelt werden dürfen;</p> <p>8. Dass ökologische Ausgleichsflächen durch Vereinbarung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu schaffen sind und nicht hoheitlich angeordnet werden können, wenn die bestehenden Ausgleichsflächen in einem Lebensraum wenigstens zehn Prozent der Fläche betragen;</p> <p>9. Dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der hoheitlichen Anordnung ökologischer Ausgleichsflächen vom Kanton vollumfänglich zu entschädigen sind;</p> <p>10. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen Bodenverbesserungspläne für mehrere Grundstücke und ganze Gebiete erlassen werden können, welche die Rahmenbedingungen für die Bodenverbesserungsmassnahmen sowie die Grundsätze für die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen für das gesamte Einzugsgebiet verbindlich regeln;</p> <p>11. Dass für landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmassnahmen bei bereits meliorierten Böden, welche ohne Bundes- und Kantonsbeiträge ausgeführt werden, keine ökologischen Ausgleichsflächen geschaffen werden müssen.</p>				

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.14.04	2014 / Nov	<p>Erreichbarkeit St.Gallen-Bodensee/Rheintal Die Regierung wird eingeladen, die Möglichkeit zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Grossraums St.Gallen-Bodensee/Rheintal unter Berücksichtigung der bisherigen Planungen (kantonales öV-Programm, ZEB, HGV, AP Ost, Raumkonzept St.Gallen, Aggloprogramm usw.) sowie unter Berücksichtigung der Interessen aller Regionen im Korridor Wil–St.Gallen–Rheintal in einem Bericht aufzuzeigen.</p>	VD	<p>Der Projektauftrag ist erfolgt und die Arbeiten laufen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat einen externen Fachexperten beauftragt. Dieser prüft die Vorschläge aus den Regionen (Studien Büro Jud) auf ihre fahrplantechnische Umsetzbarkeit, auch ein Zweitgutachter wurde in Auftrag gegeben (ehemaliger Fahrplanchef SBB). Die Erkenntnisse dieses Projekts fliessen direkt in die Arbeitsgruppen Zürich–St.Gallen und St.Gallen–St.Margrethen und damit in den Prozess Ausbauschrift 2025/2030 ein.</p> <p>Ab Fahrplan 2019 wird das Angebot bereits verbessert: Neben der stündlichen schnellen Verbindung Zürich–St.Gallen (Sprinter) wird in den Hauptverkehrszeiten der Halbstundentakt angeboten. Neue halbstündliche Verbindung zwischen St.Gallen–Gossau–Flawil–Uzwil–Wil–Winterthur–Zürich, Flughafen–Zürich HB und eine stündliche REX-Direktverbindung Rheintal–St.Gallen–Zürich Flughafen–Zürich HB.</p>	2017	
43.15.04	2015 / Nov	<p>Anschluss ans nationale Innovationsnetzwerk sichern Die Regierung wird eingeladen, Bericht darüber zu erstatten, in welcher Form das Projekt eines Netzwerkstandortes Ost im Rahmen des NIP in Zusammenarbeit mit den möglichen Partnern (wie Wirtschaft, EMPA, Fachhochschulen, Universität usw.) vorangetrieben und innert nützlicher Frist dem Bund eingegeben wird. Dazu sind vorrangig die vorhandenen Ressourcen aus dem Standortförderungsprogramm einzusetzen.</p>	VD	<p>Ein erster Workshop zur verstärkten Vernetzung von Forschung und Industrie fand Anfang des Jahres 2016 statt. Zwischenzeitlich ist ein Projektauftrag an die Empa erfolgt. Unter Einbezug der privaten Industrie sollen die Grundlagen für ein Kompetenzzentrum in Gesundheitstechnologien am Standort St.Gallen geschaffen werden. Gestützt auf diese Grundlagen wird die erneute Eingabe für einen Innovationspark geprüft.</p>	2018	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.16.04	2016 / Sep	<p>Perspektiven der Waldwirtschaft im Kanton St.Gallen</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat zu den Perspektiven der Waldwirtschaft im Kanton St.Gallen Bericht zu erstatten – dies unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Sie wird weiter eingeladen, unter Einbezug der gesetzlich vorgesehenen Fördertatbestände allfällige Massnahmen vorzuschlagen.</p>	VD	Der Projektauftrag ist departementsintern erteilt. Voraussichtlich im Winter 2017 liegt ein Berichtsentwurf vor.	2018	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.3 Departement des Innern

42.05.13	2005 / Sep	Kinderzulagengesetz: Anpassung des Finanzierungssystems Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, die eine Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmenden vorsieht.	DI	Die Motion steht in engem Zusammenhang mit den Motionen 42.05.21, 42.05.23, 42.05.25 und den Postulaten 43.07.06 und 43.09.13 sowie dem Auftrag aus 40.99.03. Botschaft und Entwurf wurden dem Kantonsrat im September 2016 zugeleitet (22.16.03).	2016	Abschreiben
42.05.21	2006 / Feb	Verbesserung der Kinderzulagen-Situation im Kanton St.Gallen Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	Abschreiben
42.05.23	2006 / Feb	Revision des Kinderzulagengesetzes Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	Abschreiben
42.05.25	2006 / Feb	Neuregelung Kinderzulagen Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, welche die Bestimmungen eines allfälligen künftigen Bundesgesetzes über die Familienzulagen berücksichtigt.	DI	Siehe Bemerkung zu Motion 42.05.13.	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.10.12	2010 / Nov	Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge angezeigt Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge anzupassen.	DI	Der Auftrag steht im Zusammenhang mit den Anliegen aus den Motionen 42.13.12 und 42.14.21. Botschaft und Entwurf zum IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz wurden dem Kantonsrat im September 2016 zugeleitet (22.16.02).	2016	Abschreiben
42.13.04	2013 / Juni	Aufsicht über das Frauenhaus Die Regierung wird eingeladen, im Sozialhilfegesetz die Aufsicht über das Frauenhaus zu regeln.	DI	Umsetzung zusammen mit den Anliegen aus der Motion 42.13.06 im Rahmen des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz. Aufgrund des zeitlichen Drucks der Anpassungen bei der finanziellen Sozialhilfe (42.10.12, 42.13.12 und 42.14.21) erfolgt die Revision Sozialhilfegesetz in zwei Schritten. Der V. Nachtrag befasst sich mit den Regelungsbereichen der betreuenden/stationären Sozialhilfe und somit auch mit den Anliegen zur Aufsicht über das Frauenhaus.	2017	
42.13.06	2013 / Nov	Standards für Sozialeinrichtungen Die Unterzeichneten beauftragen die Regierung daher, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche regelt: 1. wer für den Erlass von Standards von Sozialeinrichtungen zuständig ist; 2. nach welchen Kriterien die Standards festgelegt werden; 3. welche Bedeutung Empfehlungen von Fachverbänden ohne Gesetzescharakter haben; 4. welche Mitspracherechte den Betroffenen, insbesondere den Gemeinden und den Institutionen zukommen; 5. nach welchen Grundsätzen Ausnahmegewilligungen erteilt werden.	DI	Siehe Bemerkungen zu Motion 42.13.04.	2017	
42.13.12	2013 / Nov	Klare Regelung der Sozialhilfeberechtigung für Arbeitsuchende aus der EU	DI	Die Frage wird auf Bundesebene im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (SR	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(42.13.12)		Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesrevision zu unterbreiten.		142.203) geklärt. Die Regierung hat in ihrer Vernehmlassungsantwort an den Bund die vorgeschlagene Änderung der Bundesgesetze unterstützt. Die ausdrückliche Regelung im kantonalen Recht wird im IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz umgesetzt (siehe Ausführungen zu 42.10.12).		
42.14.21	2014 / Nov	Revision des Sozialhilfegesetzes: Negativwettbewerb verhindern. Solidarität zwischen den Gemeinden stärken. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine umfassende Revision des Sozialhilfegesetzes zu unterbreiten. Darin enthalten sind insbesondere Massnahmen, um die Solidarität zwischen den Gemeinden beim Sozialhilfenvollzug zu stärken und Fehlanreize zu eliminieren.	DI	Siehe Bemerkung zur Motion 42.10.12.	2016	Abschreiben
42.16.04	2016/Sep	KESB und Gemeinden Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Revision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu unterbreiten, die den Einbezug der zuständigen Gemeindebehörden sowie die erforderliche Auskunftserteilung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden einheitlich regelt.	DI	Die Regierung ist beauftragt, die Organisation und Praxis der KESB sowie Zusammenarbeitsfragen generell zu überprüfen (Antrag vom 15. September 2014 zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [22.13.16]). Die Anliegen der Motion werden zusammen mit den Anliegen dieses Auftrags und des Postulats 43.14.05 in den Wirkungsbericht zuhanden des Kantonsrates und den daran anschliessenden II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einfließen.	2017	
43.05.07	2005 / Sep	Ambulante geriatrische Versorgung und geriatrische Betreuung in Alters- und Pflegeheimen Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht die aktuellen und künftigen Möglichkeiten in der geriatrischen Versorgung und Betreuung durch die	DI	Das Postulat wird im Rahmen des Wirkungsberichts zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) zusammen mit dem Auftrag aus 40.15.06 bearbeitet (Art. 23 PFG).	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.05.07)		SPITEX und in Alters- und Pflegeheimen im Rahmen der geltenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufzuzeigen.				
43.07.06	2007 / Juni	Betreuungsgutschriften Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der bevorstehenden umfassenden Revision des Kinderzulagengesetzes die Voraussetzungen für einen Pilotversuch der kantonalen Familienausgleichskasse mit einer nachfrageorientierten Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung (Betreuungsgutschriften) zu prüfen.	DI	Siehe Bemerkung zur Motion 42.05.13.	2016	Abschreiben
43.07.37	2007 / Sep	Instrumente und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Denkmalpflege Die Regierung wird eingeladen, den Bedarf einer gesetzlichen Regelung der Instrumente und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Denkmalpflege zu prüfen sowie dem Kantonsrat im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes Bericht zu erstatten.	DI	Mit dem Entlastungsprogramm 2013 wurde die Regierung beauftragt, die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden für den Bereich Denkmalpflege zu entflechten, so dass sich jede Staatsebene nur noch für die ihr zugeteilten Objekte einsetzt und die entsprechenden finanziellen Beiträge trägt. Wie in der Botschaft der Regierung zum neuen Planungs- und Baugesetz vom 11. August 2015 (ABI 2015, 2399) erläutert, unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat mit dem Kulturerbegesetz nun eine separate Vorlage (22.16.08; Zuleitung ist auf die Februarsession 2017 erfolgt). Dieses legt die für Unterstützungsleistungen des Kantons und der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze der Aufgabenteilung und Aufgabenerfüllung gesetzlich fest.	2017	Abschreiben
43.09.13	2009 / Sep	Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht zur Optimierung der in der Familienpolitik eingesetzten Instrumente zu unterbreiten.	DI	Siehe Bemerkungen zu Motion 42.05.13.	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.14.05	2014 / Nov	<p>Auswirkungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie die Verhältnismässigkeit und die Wirksamkeit von Kinderschutzmassnahmen geprüft werden. Der Bericht ist zusammen mit dem Prüfauftrag zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu erstatten, welcher mit Zustimmung zum Antrag der CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion / FDP-Fraktion vom 15. September 2014 überwiesen wurde.</p>	DI	Siehe Ausführungen zu 42.16.04.	2017	
43.14.08	2015 / Feb	<p>Strategie für das Staatsarchiv</p> <p>Die Regierung wird daher eingeladen, dem Rat über ihre Vorgehensweise zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags Bericht zu erstatten und Antrag für entsprechende Massnahmen zu stellen und dabei insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie wird sichergestellt, dass das Archivgut des Staatsarchivs am jetzigen Standort ohne Beeinträchtigung aufbewahrt und erschlossen werden kann? 2. In welcher Weise wird sichergestellt, dass das Stiftsarchiv mit seinem sehr wertvollen Archivgut nicht von ähnlichen Vorkommnissen betroffen ist? 3. Wie wird angesichts der ungenügenden Raumsituation die Sicherung der Überlieferung im Staatsarchiv in den nächsten Jahren gewährleistet? Wie löst die Regierung das Problem, dass die Raumkapazitäten in zwei bis drei Jahren erschöpft sein werden? 	DI	Der Kantonsrat hat den Bericht zum Postulat Strategie für das Staatsarchiv in der Septembersession 2016 zur Kenntnis genommen (40.16.03).	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.14.08)		4. Wie beurteilt die Regierung die infrastrukturelle, finanzielle und personelle Ausstattung des Staatsarchivs in Bezug auf den langfristigen Erhalt des Archivguts?				
43.14.11	2014 / Nov	Vereinbarkeit von Beruf und Familie Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, welche konkreten Massnahmen insbesondere im Bildungsbereich und bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffen werden können, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken, und allfällig notwendige Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene aufzuzeigen. Der Bericht ist zusammen mit den Berichten zur Erfüllung der umgewandelten Motion 42.14.19 und zum Postulat 43.14.06 dem Parlament vorzulegen.	DI	Im Rahmen des Berichts 40.15.08 «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen» bearbeitet.	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.4 Bildungsdepartement

42.13.13	2014 / Nov	<p>Öffentliche Schule und Freiheitsrechte Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, welche insbesondere folgende Fragen regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie weit darf die öffentliche Schule die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern einschränken? 2. Unter welchen Voraussetzungen können sich Schülerinnen und Schüler von Unterrichtsfächern und Schulanlässen dispensieren lassen und wer ist für solche Dispense zuständig? 3. Welche Vorschriften für Bekleidung gelten an öffentlichen Schulen, in welchen Fällen sind Ausnahmen zulässig und wer ist für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig? 4. Welche Bestimmungen gelten für die Beachtung religiöser Speise- und anderer Vorschriften durch die öffentliche Schule? 	BLD / DI	Die Vorbereitung der Gesetzesvorlage ist Gegenstand eines interdepartementalen Projekts, bei dem die Federführung beim Departement des Innern liegt. Für die Ausarbeitung der Vorlage an den Kantonsrat war die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesgerichts im «Kopftuchfall St.Margrethen» abzuwarten. Am 27. Oktober 2016 hat die Regierung eine breite Vernehmlassung zum Entwurf «Bedeutung der Grundrechte und deren Einschränkung im Zusammenhang mit Schulbesuch, Bekleidungs Vorschriften und Vermummungsverbot: Berichterstattung, XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz, III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz» eröffnet. Die Vernehmlassung lief bis am 31. Dezember 2016. Die Zuleitung an den Kantonsrat ist zur Kommissionsbestellung in der Junisession 2017 vorgesehen. Zuzugleich zwischenzeitlich dem Kantonsrat zugeleiteter weiterer Nachtragsentwürfe zum Volksschulgesetz (siehe 42.15.09 und 42.15.13) wird es sich formal um den XIX. Nachtrag zum Volksschulgesetz handeln.	2017	
42.13.15	2014 / Nov	<p>Volksschule: Bekleidungs Vorschriften klar regeln Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung der Bekleidungs Vorschriften an den Schulen vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt.</p>	BLD / DI	Siehe Bemerkungen zu 42.13.13.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.14.06	2014 / Nov	Volksschule: Bekleidungs Vorschriften klar regeln Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung der Bekleidungs Vorschriften an den Schulen vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt.	BLD / DI	Siehe Bemerkungen zu 42.13.13.	2017	
42.14.25	2015 / Feb	Das Berufsvorbereitungsjahr wird als Vollzeitangebot geführt Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als Vollzeitangebot an mindestens zwei Standorten im Kanton geführt werden muss.	BLD	Die Grundlage, die den gültigen, ausdiskutierten und nicht mehr umstrittenen Zustand bekräftigen wird, wird bei Gelegenheit der bevorstehenden Gesetzesanpassung zur Neuregelung der Behördenorganisation für die Berufsfachschulen (siehe 32.17.01B / 33.12.03) geschaffen.	2017	
42.15.09	2015 / Nov	Gesetz über die musikalische Bildung im Kanton St.Gallen Die Regierung wird eingeladen, die notwendigen Gesetzesgrundlagen zu schaffen mit dem Ziel, für eine rechtliche Verankerung des am 23. September 2012 angenommenen Verfassungsartikels 67a BV zur Stärkung der musikalischen Bildung im Kanton St.Gallen zu sorgen.	BLD	Botschaft und Entwurf für einen XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurden dem Kantonsrat am 20. Dezember 2016 zugeleitet (22.16.10).	2016	Abschreiben
42.15.13	2015 / Nov	Schülerbeurteilung durch Noten im Volksschulgesetz verankern Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Volksschulgesetz vorzulegen, wonach die Leistung von Schülerinnen und Schülern je Unterrichtsbereich mit Noten beurteilt wird. Förderorientierte Beurteilungsgespräche sind nach wie vor Teil der Gesamtbeurteilung.	BLD	Botschaft und Entwurf für einen XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurden dem Kantonsrat am 20. Dezember 2016 zugeleitet (22.16.11).	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.16.03	2016 / Sept	IT-Bildungsoffensive Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage für eine befristete, gesonderte Finanzierung einer kantonalen IT-Bildungsoffensive zu unterbreiten. Die Offensive unterstützt Wirtschaft und Gesellschaft, die Chancen der rasant fortschreitenden Digitalisierung zu nutzen und deren Herausforderungen zu bestehen. Sie fördert insbesondere die MINT-Kompetenzen. Im Vordergrund der Finanzierung stehen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantons.	BLD	Die Regierung hat im Oktober 2016 einen Projektauftrag für die Vorbereitung der Vorlage erteilt. Das Projekt wird im Winter 2016/2017 abgewickelt und besteht aus den zwei Teilen Kreditbeschaffung und Kreditnutzung. Die Kreditbeschaffung ist der formelle Teil (Beschlussfassung), die Kreditnutzung der materielle Teil (Information über die beabsichtigten Fördervorhaben) der Vorlage. Die Vorlage wird dem Kantonsrat im Sommer 2017 zugeleitet.	2017	
43.03.11	2004 / Juni	Ziele der St.Galler Hochschulpolitik Die CVP-Fraktion ... verlangt, dass die Regierung im Zusammenhang mit den anstehenden Bauvorlagen Bericht erstattet, welche Ziele sie mit ihrer Hochschulpolitik verfolgt, welche Synergien durch Zusammenarbeit und Schwerpunktbildungen realisiert werden und wie sich die Kosten für den Bau und Betrieb der Schulen im tertiären Bildungsbereich in den kommenden Jahren entwickeln.	BLD	Bezüglich Universität St.Gallen wurde der Postulatsauftrag mit dem Bericht 40.15.05 «Strategische Entwicklung der Universität St.Gallen» erfüllt. Bezüglich Fachhochschulen wird der Postulatsauftrag zusammen mit dem Bericht zum Postulat 43.08.15 erfüllt (siehe dort).	2017	
43.05.03	2005 / Sep	Zukunft Technologie- und Bildungsstandort St.Gallen Die Regierung wird eingeladen: 3. darzustellen, wie die Strukturen (Führung/ Trägerschaft/Bauten/Finanzierung) der Fachhochschule Ostschweiz verbessert und optimiert werden müssten, damit die Schulen den Herausforderungen der Zukunft und den Anforderungen der KMU noch besser gerecht werden können.	BLD	Der (restliche) Postulatsauftrag wird mit dem Bericht zum Postulat 43.08.15 erfüllt (siehe dort).	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.06.14	2007 / Feb	<p>Bildungsplanung und Überprüfung der Schulstrukturen</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, einen Bericht zur Bildungsplanung auf der Volksschulstufe zu erstatten, unter Einbezug des gesamtschweizerischen Bildungsmonitorings und der Bildungsstatistik sowie der Evaluation der Behörden- und Schulstrukturen im Kanton St.Gallen.</p>	BLD	Der Bericht zu den Postulaten 43.06.14 und 43.10.15 wurde dem Kantonsrat am 6. Dezember 2016 zugeleitet.	2016	Abschreiben
43.08.15	2008 / Nov	<p>FHO wohin? – Zeitgemässe Strukturen für eine erfolgreiche Positionierung der Fachhochschulen in der Ostschweiz</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, mit welchen neuen Organisationsmodellen die FHO effektiver und effizienter strukturiert werden könnte, und dem Kantonsrat entsprechend Bericht und Antrag zu stellen. Dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> – soll vom Ansatz einer Ostschweizer Strategie ausgegangen werden, welche die an den einzelnen Schulstandorten und damit an der FHO beteiligten Kantone mit einbezieht. – soll der Grundsatz leitend sein: «So viel zentrale Steuerung wie nötig, so viel dezentrale Eigenverantwortung der einzelnen Schulstandorte wie möglich.» – sollen sowohl öffentlich- wie auch privatrechtliche Modelle berücksichtigt werden (beispielsweise AG und/oder Holding oder Modell Quadriga II). – sollen die finanziellen Folgen, welche die verschiedenen Modelle mit sich bringen, transparent dargestellt werden. Dabei sollen sowohl die wiederkehrenden Kosteneffekte als auch die einmaligen Restrukturierungskosten dargestellt werden. 	BLD	<p>Die Fachhochschule Ostschweiz (FHO) erfüllt die Voraussetzungen für die Akkreditierung nach dem neuen eidgenössischen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) nicht. Die Voraussetzungen sind durch Zusammenführung der drei Teilschulen im Kanton St.Gallen (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs) zu schaffen. Dieser Prozess muss spätestens Endes des Jahres 2022 abgeschlossen sein. Er ist Gegenstand von zwei Projekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projekt «Trägerschaft» als Auftrag der Regierung des Kantons St.Gallen an das Bildungsdepartement mit Einbezug der Träger der heutigen FHO. – Projekt «Neuorganisation» als Auftrag des Präsidenten des FHO-Rates an die Direktion der FHO mit Einbezug der Hochschulleitungen FHS, HSR und NTB. <p>Das Projekt «Trägerschaft» führt zu einer gesetzgeberischen Vorlage, die dem Kantonsrat im Jahr 2019 zugeleitet wird.</p> <p>Mit der schriftlichen Antwort vom 23. August 2016 zur Interpellation 51.16.29 «Fachhochschulen – Stand der Arbeiten für zeitgemässe Strukturen» hat die Regierung dem Kantonsrat Zwischenbericht erstattet. Der Bericht zum Postulat wird dem Kantonsrat unter Einbe-</p>	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.08.15)		<ul style="list-style-type: none"> – soll aufgezeigt werden, in welchem zeitlichen Rahmen die verschiedenen Modelle realisiert werden könnten. – sollen die vier Teilschulen der FHO im gesamten Prozess mit einbezogen und beteiligt werden. 		zug der Ergebnisse aus der Erfüllung des Zusatzauftrags vom 6. Juni 2016 (siehe 32.17.01B / 32.16.01A), die mit den Arbeiten im Projekt «Trägerschaft» abgestimmt ist, Mitte 2017 zugestellt.		
43.10.15	2011 / Frühjahr	<p>Funktion und Kompetenzen des Erziehungsrates</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über eine Neugestaltung der Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse in der Volks- und Mittelschule vorzulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie weit die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates in alleiniger Kompetenz reichen sollen bzw. welche Bereiche neu der Regierung bzw. dem Kantonsrat zugewiesen werden müssen. Ausserdem ist die Frage zu klären, wie eine schlankere und den politischen Prozessen anderer Bereiche der Staatsverwaltung angepasste Form geschaffen werden kann und welche gesetzlichen Massnahmen in diesem Zusammenhang einzuleiten sind.</p>	BLD	Der Bericht zu den Postulaten 43.06.14 und 43.10.15 wurde dem Kantonsrat am 6. Dezember 2016 zugeleitet (40.16.10 «Monitoring und Strukturentwicklung im Schulwesen»).	2016	Abschreiben
43.14.02	2014 / Juni	<p>Fremdsprachenkonzept auf der Primarstufe – Überforderung für die Schülerinnen und Schüler?</p> <p>Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht über die praktischen Erfahrungen seit Einführung der zweiten Fremdsprache in der Primarschule zu erstatten. Dabei ist Rücksprache mit allen St.Galler Schulträgern sowohl auf der Mittel- als auch der Oberstufe zu nehmen. Namentlich sind die Meinungen von Schulleitungen, Lehrer-</p>	BLD	Der Bericht wurde dem Kantonsrat am 20. Dezember 2016 zugeleitet (40.16.11).	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.14.02)		<p>schaft, aber auch der betroffenen Eltern zu analysieren. Der Postulatsbericht soll aufzeigen, ob aufgrund der Analyse</p> <p>a) der obligatorische Französischunterricht ab der 5. Primarklasse aufgehoben und auf die Oberstufe verlagert werden soll;</p> <p>b) wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Englischunterricht ab der Mittelstufe (3. Klasse) und Französisch ab der Oberstufe anzupassen sind und bis wann diese Erlassänderung umsetzbar wäre.</p>				

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.5 Finanzdepartement

42.07.09	2007 / Juni	<p>Gesetzliche Rahmenbedingungen für E-Government</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat zur Umsetzung der als dringlich bezeichneten E-Government-Geschäfte Botschaft und Entwürfe für die notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung ist insbesondere in Bezug auf folgende Fragen zu prüfen: Wer sammelt in welchen Bereichen welche Daten, wer ist Datenherr, wie werden die Daten erstellt, verwaltet und nachgeführt sowie langfristig archiviert, wer hat Zugang zu den einzelnen Daten, wie ist die Haftung geregelt, wie wird die Kosten- und Wirkungskontrolle garantiert? Weiter soll aufgezeigt und soweit erforderlich geregelt werden, wie die eindeutige elektronische Erkennung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sichergestellt wird.</p>	FD	Ursprünglich war vorgesehen, dieses Gesetzesvorhaben im Anschluss an die Geoinformationsgesetzgebung zu realisieren. Da die Arbeiten zum Geoinformationsgesetz verzögert wurden, wird nun die Bearbeitung dieser Gesetzesvorlage gleichzeitig mit der Geoinformationsgesetzgebung erfolgen. Eine Vorlage soll dem Kantonsrat noch im Jahr 2017 unterbreitet werden.	2017	
42.09.02	2009 / Frühjahr	<p>Vereinfachung der Besoldungsordnung</p> <p>Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen mit dem Ziel, das Besoldungssystem zu vereinfachen, transparenter und leistungsorientierter auszugestalten sowie Automatismen in Bezug auf Lohnerhöhungen abzuschaffen.</p>	FD	Die Regierung hat zu Beginn des Jahres 2015 die Arbeiten für das umfassende Projekt «Neues Lohnsystem» gestartet. Das Gesamtprojekt ist in drei Teilprojekte gegliedert: «Laufbahnen und Einreihung», «Einstufung und Lohnentwicklung» sowie «Lohnsystem». Zudem wird parallel dazu auch die Steuerung des Personalaufwands auf eine neue Grundlage gestellt. Die Projektarbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Die Umsetzung soll auf den 1. Januar 2018 erfolgen. Der in diesem Zusammenhang erarbeitete Bericht 40.16.02 zum Postulat 43.02.05 «Revision der Besoldungsverordnung» wurde vom Kantonsrat in der Aprilsession 2016 zur Kenntnis genommen. Es hat sich im Rahmen der Projektarbeiten gezeigt, dass keine Anpassungen	2017	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(42.09.02)				auf Gesetzesstufe vorzunehmen sind. Dementsprechend kann dieser Vorstoss abgeschrieben werden.		
42.15.10	2015 / Sep	Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien Die Regierung wird eingeladen, mit der nächsten Steuergesetzrevision den Abzug für Prämien der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen nach Art. 45 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes anzupassen. Dabei sind unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben die Familien mit Kindern stärker zu entlasten.	FD	Die Vorlage wird dem Kantonsrat voraussichtlich im Lauf des Jahres 2018 im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision unterbreitet.	2018	
42.15.22	2016/Feb	Grundstückgewinnsteuer: Anpassung der Anlagekosten in besonderen Fällen Die Regierung wird eingeladen, Art. 139 Abs. 3 des StG anzupassen und den Zeitraum, der bei der Bemessung der Grundstückgewinnsteuer für das ersatzweise Abstellen auf den Verkehrswert berechtigt, angemessen zu reduzieren	FD	Die Vorlage wird dem Kantonsrat voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 unterbreitet.	2018	
42.16.02	2016 / Juni	Einführung der Vertrauensarbeitszeit und Beschränkung des Nachbezugs von Ferien Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Anpassung der Personalgesetzgebung vorzulegen, welche die Modalitäten bezüglich des Nachbezugs von Ferien und der Kompensation von Gleitzeitsaldi präzisiert und für das höhere Kader die Einführung von Vertrauensarbeitszeit unter sinngemässer Berücksichtigung des Bandbreitenmodells vorsieht.	FD	Das Finanzdepartement hat im Dezember 2016 die Vernehmlassung zu einem Entwurf für einen II. Nachtrag zum Personalgesetz gestartet. Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat noch in der ersten Jahreshälfte 2017 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.	2017	
43.02.05	2002 / Feb	Revision der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996 (sGS 143.2) Die Regierung wird eingeladen, Notwendigkeit und Möglichkeiten einer umfassenden Revision	FD	Siehe Bemerkungen zur Motion 42.09.02. Der Bericht wurde in der Aprilsession 2016 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen (40.16.02).	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.02.05)		der geltenden Besoldungsordnung mit dem Ziel struktureller Anpassungen und einer zusätzlichen Erhöhung der Flexibilität zu prüfen sowie über das Ergebnis Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.				

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.6 Baudepartement

42.14.15	2014 / Nov	<p>Neue Wege im Hochwasserschutz</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung von Überflutungsräumen in den Landwirtschafts- und Grünzonen sowie Wald zu erarbeiten. In diesen Bestimmungen sollen die Grundeigentümerrechte gesichert, die in der Zone zulässigen Nutzungen entsprechend garantiert und die Entschädigungs- und Versicherungsfragen angemessen geregelt werden.</p>	BD	<p>Zur Abklärung der Motionsanliegen fanden im Verlauf des Jahres 2016 mehrere Besprechungen zwischen Vertretern der Motionärin und des BD statt. Basierend auf diesen Absprachen haben die Vertreter der Motionärin dem BD am 23. November 2016 ihre Vorstellungen zur Umsetzung der Motion mit einem Vorschlag zur Änderung des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1), des Gesetzes über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen (sGS 383.1) sowie des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) konkretisiert.</p> <p>Der Gesetzesänderungsvorschlag wird im ersten Quartal 2017 in einer gemeinsamen Besprechung anhand eines konkreten Beispiels besprochen. Daraufhin wird eine Projektorganisation zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage gebildet (Federführung BD, Miteinbezug von VD, GVA und allenfalls FD und SK).</p> <p>Die Zustellung einer Gesetzesvorlage an den Kantonsrat erfolgt im Verlauf des Jahres 2018.</p>	2018	
42.14.17	2014 / Nov	<p>Praxisgerechter Gewässerunterhalt</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, die Verfahrenslücken zu schliessen und Massnahmen für einen nachhaltigen Gewässerunterhalt umzusetzen. Dabei ist vorzusehen, dass der Kanton bei den Kantonsgewässern und die Gemeinden bei den Gemeinde- und anderen Gewässern unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer für die Koordination zuständig sind. Im Sinn von effizienten Abläufen ist dabei von aufwändigen Bewilligungsverfahren abzusehen und wie auch im Gesetz vorgesehen, den Weg über das Meldeverfahren zu nutzen.</p>	BD	<p>Aufgrund einer Besprechung zwischen einer Delegation des Bauernverbandes (als Vertreter der Motionärin) und Vertretern des VD und des BD im Oktober 2015 erarbeitete eine Arbeitsgruppe (VD, BD, Bauernverband und VSGP) unter Federführung des VD das Merkblatt «Gewässerunterhalt; Informationen über Unterhaltungspflicht, -grundsätze und Verfahrensabläufe».</p> <p>Das Merkblatt wurde im dritten Quartal 2016 breit veröffentlicht und insbesondere auch allen Gemeinden zugestellt.</p> <p>Gemäss Vorstellungen der Vertreter der Motionärin fehlt aber aktuell noch ein spezifisches Merkblatt zum</p>	2018	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(42.14.17)				<p>Gewässerunterhalt in Waldgebieten, in dem insbesondere nötige forstliche Massnahmen konkretisiert werden sollen. Die Ausarbeitung und Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe im Bereich des Forstes erfolgt im Verlauf des Jahres 2017 durch das VD unter Einbezug des BD.</p> <p>Da zur Umsetzung der Anliegen der Motion kein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht, kann die Motion nach der Veröffentlichung der Arbeitshilfe in Waldgebieten in Absprache mit den Vertretern der Motionärin beschrieben werden.</p>		

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.7 Sicherheits- und Justizdepartement

42.13.10	2013 / Nov	Aufhebung der ständigen Windwache Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Aufhebung der Abs. 1 und 2 in Art. 41 des FSG beantragt.	FD bzw. ab 2016 SJD	Die Regierung wird dem Kantonsrat die entsprechende gesetzliche Anpassung im Rahmen der bevorstehenden Revision des Feuerschutzgesetzes (sGS 871.1) vorlegen. Die Revision wurde mit Beginn der Amtsdauer 2016/2020 an die Hand genommen, da auf diesen Zeitpunkt hin die Zuständigkeit für den Bereich Feuerschutz zum Sicherheits- und Justizdepartement wechselte. Im zweiten Halbjahr 2017 ist ein Vernehmlassungsverfahren geplant, so dass die Vorlage im ersten Halbjahr 2018 dem Kantonsrat zugeleitet werden kann.	2018	
42.14.05	2014 / Juni	Klare Rechtsgrundlagen und einheitliche Vollzugsgrundsätze auch im Brandschutz Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Revision des Gesetzes über den Feuerschutz und eine genügende gesetzliche Grundlage für Brandschutzvorschriften zu unterbreiten.	FD bzw. ab 2016 SJD	Siehe Bemerkungen zur Motion 42.13.10.	2018	
42.13.20	2014 / Nov	Vermummungsverbot Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine gesetzliche Regelung zur Ergänzung des bestehenden Vermummungsverbots vorzulegen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einschränkung der Grundrechte, insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit, berücksichtigt. Die Vorlage ist zusammen mit der Vorlage zur Erfüllung der Motionen 42.13.15 und 42.14.06 dem Parlament vorzulegen.	SJD	Die Bearbeitung erfolgt koordiniert mit den gutgeheissenen Motionen 42.13.13, 42.13.15 und 42.14.06. (siehe 4.4 Bildungsdepartement)	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.15.17	2016 / Feb	<p>Gesellschaftlicher Integrationsvertrag für Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, Gesetzesgrundlagen auszuarbeiten, welche die Möglichkeit zum Abschluss eines gesellschaftlichen Integrationsvertrags für Ausländerinnen und Ausländer schafft. Der gesellschaftliche Integrationsvertrag soll insbesondere ein schriftliches Bekenntnis zu den rechtlichen Grundlagen, den demokratischen Grundwerten sowie den Wertvorstellungen der Schweiz enthalten. In geeigneter Form soll auch festgehalten werden, dass beispielsweise das religiöse Recht des Islam (Scharia) dem Schweizer Recht auf Schweizer Territorium unmissverständlich und ausnahmslos untergeordnet wird. Bereits im Kanton St.Gallen wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern wird eine angemessene Frist für den Abschluss des gesellschaftlichen Integrationsvertrags eingeräumt, der sowohl für Staatsangehörige von EU/EFTA, als auch von Drittstaaten eingefordert wird, ebenso von Personen ab 16 Jahren, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen.</p>	SJD	Die Bundesversammlung hat am 16. Dezember 2016 eine Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) beschlossen und dabei insbesondere die Bestimmungen zur Integration neu geregelt. Das Gesetz heisst denn auch neu «Ausländer- und Integrationsgesetz» (vgl. Vorlage 13.030; Referendumsvorlage siehe BBI 2016, 8899 ff.). Sodann ist davon auszugehen, dass auch die eidgenössische Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205) anzupassen sein wird. Ob und gegebenenfalls wie weit alsdann auf kantonaler Ebene überhaupt noch weiterführender Regelungsspielraum besteht, ist unklar. Diese Frage ist vor der Umsetzung der Motion vertieft zu prüfen; die entsprechenden Klärungsarbeiten werden beim Sicherheits- und Justizdepartement demnächst aufgenommen.	2018	
42.15.21	2016 / Feb	<p>Befreiung der Raupenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer und Verlängerung der Bewilligungsdauer</p> <p>Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen derart anzupassen, dass Raupenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer befreit sind und die Bewilligung für die Benutzung der öffentlichen Strassen sowie für den Verkehr ausserhalb der öffentlichen Strassen für jeweils drei Jahre erteilt wird.</p>	SJD	Mit Botschaft vom 20. Dezember 2016 hat die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf eines VIII. Nachtrags zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben unterbreitet (22.16.09). Der Auftrag ist somit erfüllt.	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
42.15.20	2016 / April	Erweiterung der erkennungsdienstlichen Behandlung Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Polizeigesetz zu unterbreiten, welcher der Kantonspolizei eine erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, die mit verdächtigen Gegenständen oder Diebeswerkzeug angehalten werden, ausserhalb eines Strafverfahrens ermöglichen soll.	SJD	Der Motionsauftrag wird im Rahmen einer Revision des Polizeigesetzes (sGS 451.1) umgesetzt, die noch im Jahr 2017 dem Kantonsrat zugeleitet werden wird.	2017	
42.16.01	2016 / April	Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten Der Kantonsrat beauftragt die Regierung daher, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten regelt.	SJD	Der Motionsauftrag wird im Rahmen einer Revision des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) umgesetzt, die noch im Jahr 2017 dem Kantonsrat zugeleitet werden wird.	2017	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag

4.8 Gesundheitsdepartement

42.08.05	2008 / Frühjahr	Alkoholkonsum bei Jugendlichen Die Regierung wird eingeladen, das Gesetz dahingehend anzupassen, dass nicht nur der Alkoholverkauf verboten, sondern auch der Alkoholkonsum bei Jugendlichen stark eingeschränkt wird.	GD	Die Totalrevision des eidgenössischen Alkoholgesetzes ist in der Wintersession 2015 aufgrund mehrerer unüberwindbarer Differenzen zwischen National- und Ständerat abgeschrieben worden. Parallel zur Totalrevision der Alkoholgesetzgebung haben National- und Ständerat die Motion Ingold (11.3677) angenommen, welche die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Alkoholtestkäufe verlangt. Der Zeitpunkt der Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage ist derzeit offen. Die Stossrichtung zur Regelung der Testkäufe auf Bundesebene ist im Sinne der Motion 42.08.05. Inwieweit für den Kanton St.Gallen weitergehende Massnahmen zur Einschränkung des Alkoholkonsums bei Jugendlichen vorgeschlagen werden sollen, wird die Regierung im Jahr 2017 diskutieren und entscheiden.	2017	
43.99.18	2005 / Sep	Begleitinstrumente an kantonalen Spitälern Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchem Instrumentarium die Sicherheit von Patientinnen und Patienten in den st.gallischen Spitälern und Kliniken bei der Anwendung neuer Behandlungs- und Operationsmethoden sowie der Einführung neuer Heilmittel gewährleistet und weiter verbessert werden kann.	GD	Die Regierung hat in einer am 13. Dezember 2016 neuerlassenen Verordnung über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten die Rechte und Pflichten von Patientinnen und Patienten detailliert geregelt. Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Vollzug. Sie kommt sowohl in öffentlichen Spitälern als auch in Privatspitälern im Rahmen ihrer Leistungsaufträge zur Anwendung. Gegenüber dem bisherigen Recht bringt die neue Verordnung eine Stärkung der Patientenrechte mit sich. Neu verankert ist eine klare Regelung der Zuständigkeiten und Abläufe bei Aufnahme, Austritt und Entlassung. Es wird konkretisiert, welche Vorgaben bei der Aufklärung bezüglich einer geplanten Behandlung sowie bei der Einwilligung der Patientin	2016	Abschreiben

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
(43.99.18)				<p>bzw. des Patienten bestehen. Weiter werden die Vorschriften zur Patientendokumentation präzisiert. Schliesslich wird klargestellt, welche Instanzen nach welchem Verfahrensrecht für die Beurteilung von Streitigkeiten betreffend Patientenrechte zuständig sind.</p> <p>Das Anliegen des Vorstosses 43.99.18 – nämlich die Stärkung der Patientenrechte – wurde mit Erlass der Verordnung über die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten erledigt.</p>		
43.04.15	2004 / Nov	<p>Rationierungen in der Gesundheitsversorgung Die Regierung wird eingeladen, eine Auslegeordnung zu den verschiedenen Aspekten der Rationierungstendenzen im st.gallischen Gesundheitswesen zu erstellen und Bericht zu erstatten.</p>	GD	Die Regierung hat dem Kantonsrat den entsprechenden Bericht 40.16.07 auf die Novembersession 2016 zugeleitet. Der Kantonsrat hat ihn an der Februarsession 2017 zur Kenntnis genommen.	2016	Abschreiben
43.04.25	2005 / Frühjahr	<p>Frühzeitige, umfassende Wiederintegration psychisch erkrankter Menschen Die Regierung wird eingeladen, darüber zu berichten, ob und wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die medizinisch-psychiatrische Frührehabilitation ausgebaut werden kann; – die Lücken in der psychosozialen Frührehabilitation im Kanton geschlossen und die involvierten Instanzen (Ärztenschaft, Pflegende, Sozialdienste, Krankenkassen, Krankentaggeldversicherung, persönliches Umfeld, Arbeitgeber, Stellenvermittlung, Beratungsstellen, Rechtsvertreter, Gutachter bis hin zu IV und Sozialhilfe) vernetzt werden können; durch eine frühzeitige systematisch-methodische Fallführung (Case Management) psychisch erkrankten Menschen der Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert werden kann. 	GD	Der Mangel an Personalressourcen erfordert eine Prioritätensetzung. Die Beantwortung der Postulate 43.04.15 «Rationierung in der Gesundheitsversorgung», 43.07.29 «Aufgaben der freipraktizierenden Ärzteschaft in der Notfall-Versorgung» sowie 43.15.02 «Amtsarzt – Situation im Kanton St.Gallen» wurden vor diesem Hintergrund vorgezogen. Die weitere Bearbeitung des Postulats 43.04.25 «Frühzeitige, umfassende Wiederintegration psychisch erkrankter Menschen» kann nach Abschluss der vorgenannten Postulate fortgesetzt werden.	2018	

Gutgeheissener parlamentarischer Vorstoss				Bericht der Regierung		
Nummer	Gutheissung in Session	Titel und Wortlaut	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	Zuleitung	Antrag
43.07.29	2008 / Feb	<p>Aufgaben der freipraktizierenden Ärzteschaft in der Notfall-Versorgung</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht Möglichkeiten zur Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der medizinischen Notfallversorgung aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um die Notfallorganisation der freipraktizierenden Ärzteschaft und um die Zusammenarbeit mit den Notfallorganen der Spitäler und der kantonalen Notrufzentrale.</p>	GD	Die Regierung hat dem Kantonsrat den entsprechenden Bericht 40.16.08 auf die Novembersession 2016 zugeleitet. Der Kantonsrat hat ihn an der Februarsession 2017 zur Kenntnis genommen.	2016	Abschreiben
43.07.38	2008 / Feb	<p>Herzchirurgische Versorgung von st.gallischen Patientinnen und Patienten</p> <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über die herzchirurgische Versorgung von st.gallischen Patientinnen und Patienten vorzulegen. Darin soll die Weiterführung vertraglicher Lösungen mit ausserkantonalen Anbietern (insbesondere dem Kanton Zürich), Alternativen wie beispielsweise dem Aufbau einer Herzchirurgie im Raum St.Gallen durch einen Dritten oder die Schaffung einer eigenen Herzchirurgie am Kantonsspital St.Gallen im Rahmen der ersten Bauetappe leistungs- und kostenmässig gegenüber gestellt werden.</p>	GD	Die herzchirurgische Versorgung der St.Galler Patientinnen und Patienten erfolgt ausserkantonal. Die Mehrheit der Eingriffe wird im Universitätsspital Zürich (USZ) vorgenommen. Das Kantonsspital St.Gallen verfügt seit dem Zeitraum 2014/2015 über eine Rahmenvereinbarung mit dem USZ über die Durchführung von kardiologischen Eingriffen, die zwingend eine Herzchirurgie vor Ort benötigen (perkutane Klappenchirurgie). Bevor die Erarbeitung eines Berichts an die Hand genommen wird, sollen weitere Erfahrungen mit dieser Vereinbarung gesammelt werden.	2017	
43.15.02	2015 / Nov	<p>Amtsarzt – Situation im Kanton St.Gallen</p> <p>Die Regierung wird eingeladen in einem Bericht aufzuzeigen und allenfalls Antrag zu stellen, wie die Situation umfassend verändert werden kann. Der Einbezug der Amtsärzte des Instituts für Rechtsmedizin und auch eines psychologischen Notfalldienstes ist im Bericht aufzuzeigen.</p>	GD	Der Bericht wurde von der Regierung Anfang März 2017 verabschiedet und wird dem Kantonsrat auf die Aprilsession 2017 zugeleitet.	2017	Abschreiben